

Aufenthalt:

- Im Bereich der Szenenfläche, Bühne und der Nebenbühne dürfen sich nur an der Produktion beteiligte Personen aufhalten. Diese müssen eingewiesen, fachlich und persönlich geeignet sein. Der Aufenthalt erfolgt auf eigene Gefahr.
- Kinder und Jugendliche dürfen Bühnen und Szenenflächen während Einrichtungs- und Abbauarbeiten nicht betreten. Ausnahmen sind nur bei szenischem Erfordernis möglich.
- Der Zutritt zu Räumlichkeiten der BM.CULTURA (im Folgenden „BMC“) außerhalb der gemieteten Flächen ist nicht gestattet.

Brandschutz:

- Die an den Ein- und Ausgängen der jeweiligen Versammlungsstätte aushängende Brandschutzordnung Teil A ist von allen an der Veranstaltung beteiligten Personen zu beachten.
- Rauchen, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Gegenstände und andere explosionsgefährliche Stoffe sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei szenischem Erfordernis der Verwendung solcher Gegenstände sind spätestens vier Wochen vor Veranstaltung eventuelle Kompensationsmaßnahmen mit dem Technischen Leiter der BMC abzustimmen.
- Requisiten (bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material (B2) bestehen. Ausstattungen (Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) und Dekorationen aller Art (Girlanden, Fahnen etc.) müssen schwer entflammbar (B1) sein. Eine Material- bzw. Dokumentationsprüfung behält sich die BMC vor.
- Über den Einsatz von Szenischem Nebel ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung der Technische Leiter der BMC zu informieren. Auf Kosten des Veranstalters ist mindestens eine Brandwache zu bestellen. Grundsätzlich kann der Veranstalter diese Brandwache selbst stellen. Diese muss mindestens 18 Jahre alt, persönlich und körperlich geeignet und mit der Aufgabe vertraut sein. Diese Person darf während ihres Einsatzes auf der Bühne keinerlei andere Aufgabe haben.

Aufbauten:

- Während Einrichtungs- und Abbauarbeiten müssen alle beteiligten Personen passende Schutzausrüstung tragen (Schutzhandschuhe / Sicherheitsschuhe / Schutzhelm / Schutzausrüstung gegen Absturz).
- Sämtliche vom Veranstalter eingebrachten technischen Gegenstände müssen dem Stand der Technik entsprechen und auf Betriebssicherheit geprüft sein. Auf Anforderung hat der Veranstalter einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Versätze und Steckdosen dürfen nicht demontiert oder umgeklemmt werden. Ambulant verlegte Leitungen müssen durch Abdecken oder Abklebung gegen Stolpergefahr gesichert sein.
- Alle Bühnenab- und -zugänge inkl. Notausgänge und Rettungswege sowie die Bedienstellen der elektroakustischen Alarmierungsanlage und Feuerlöscheinrichtungen sind freizuhalten. Sämtliches mitgebrachtes Material, wie technische Einrichtungen, Kulissen und Ausstattungen, sind unmittelbar nach der Veranstaltung aus dem szenischen Bereich und der Lagerfläche zu entfernen.
- Technische Einrichtungen, insbesondere Beleuchtungs-, Beschallungs- und Zuanlagen, dürfen nur von Technikern der BMC oder nach Einweisung durch BMC, von externen Fachkräften bedient werden. Die Anordnung von Inventar der BMC darf nur nach vorheriger Abstimmung mit einem Techniker der BMC verändert werden.
- Podeste, Brücken oder Stege müssen gegen Auseinandergleiten gesichert sein und die erwarteten statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können (gegebenenfalls ist ein statischer Nachweis erforderlich). Begehbare Aufbauten über 1m Höhe müssen mit einem Schutz gegen Herabfallen gesichert sein.
- Es ist nicht gestattet, Kulissen, Dekorationen und andere Ausstattungsteile mit Schrauben oder Nägeln auf dem Bühnenboden, den Wänden, in der Decke oder der Ausstattung der BMC zu fixieren. Die Standsicherheit der eingebrachten Gegenstände muss durch mitgeführte Bühnengewichte gewährleistet werden.
- Bei Benutzung der Zuanlage ist der aushängende Belastungsplan einzuhalten.

- Über Köpfen hängende Lasten sind stets mit einer zweiten nicht brennbaren und baulich unabhängig wirkenden Sicherung gegen Aushängen und Herabfallen zu sichern.
- Schusswaffen dürfen nicht scharf sein, Waffen mit spitzen oder scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht benutzt werden.
- Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den ausführenden Artisten oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung müssen sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen überzeugen.

Lärmschutz:

- Der Veranstalter gewährleistet die Einhaltung der aktuellen Schallschutzbestimmungen, insbesondere der DIN 15905 Teil 5 und der Lärm- und Arbeitsschutzverordnung. Hiernach ist die Schallexposition am lautesten Punkt der Publikumsfläche im Mittelwert für jede volle halbe Stunde auf 99 dB begrenzt. Der Spitzenschallpegel L(C)peak darf 135 dB nicht erreichen. Bei Zuwiderhandlung ist BMC gehalten, die Stromzufuhr zu den Endstufen zu unterbrechen. Der Veranstalter haftet für hierdurch herbeigeführte Schäden an der Tonanlage. Ab einem unteren Auslösewert von 80dB(A) hat der Veranstalter für alle an der Veranstaltung beteiligten Personen geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Der Veranstalter stellt BMC zudem auf erstes Anfordern von jedweden Rechtsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Schallexposition der Veranstaltung an BMC gerichtet werden.

Hinweise:

- Ergänzend zu dieser Benutzungsordnung gelten die Sonderbauverordnung (NRW), die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze (insbesondere BGV C1, A1-A8) und die Regeln der DIN und VDE sowie die Brandschutzordnung der betreffenden Versammlungsstätte, soweit sie über die genannten Bestimmungen hinausgehende Anforderungen vorsieht.
- Den Anweisungen der BMC-Techniker ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind gegenüber allen an der Produktion beteiligten Personen weisungsbefugt.
- Die Missachtung von Bestimmungen und Regeln der Veranstaltungssicherheit kann die Untersagung bzw. den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben.
- Dienstleister und Mitarbeiter des Veranstalters sind nicht über BMC versichert. Der Veranstalter stellt einen entsprechenden Versicherungsschutz des von ihm beauftragten Personals sicher.
- Eingebraachte Gegenstände sind nicht von der Inventarversicherung der BMC erfasst. Der Veranstalter sorgt in eigenem Ermessen und auf eigene Kosten für einen Versicherungsschutz für alle eingebrachten Gegenstände.
- Fragen zur Veranstaltungstechnik und -sicherheit beantwortet der Technische Leiter der BMC gerne unter 02271.98685-17.
- **Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Vertragsbestandteil des Mietvertrags mit der BMC. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung an die mit der technischen Durchführung beauftragten Personen weiterzuleiten, sie nötigenfalls zu übersetzen und für die Beachtung zu sorgen.**

Datum, Unterschrift